

## Umsetzung der Rückspeisevergütung nach Art. 15 EnG: Ankündigung der Änderungen

### Infoblatt zum Handbuch Umsetzung der Rückspeisevergütung (2022)

Mit dem vom Volk angenommenen Stromgesetz treten für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität Neuerungen in Kraft. Diese dienen der schweizweiten Harmonisierung der Vergütungen. Die Abnahmepflicht für die angebotene Elektrizität im Netzgebiet bleibt weiterhin beim Verteilnetzbetreiber (Art. 15 Abs. 1 EnG). Über die Höhe der Vergütung können sich Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber wie bisher einigen. Für den Fall, dass keine Einigung gelingt, hat der Gesetzgeber jedoch einen Paradigmenwechsel vollzogen. Kann sich der Netzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenzmarktpreis) zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15, Abs. 1<sup>bis</sup> EnG). Für den Fall von tiefen Marktpreisen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1<sup>bis</sup> EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Diese kommen nur zur Anwendung, falls die Referenzmarktpreise tiefer als die Minimalvergütungen liegen. Damit sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sichergestellt werden.

Mit dem Bundesratsentscheid vom 20. November 2024 ist bestätigt, dass diese Neuerungen per 1.1.2026 umgesetzt werden müssen. Die Höhe der Vergütung richtet sich somit

- **bis zum 31.12.2025** weiterhin an den vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Elektrizität<sup>1</sup>;
- **ab 1.1.2026** am vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Der VSE empfiehlt, den Systemwechsel bereits vorzubereiten und die Prozesse (inkl. unternehmungspolitische Entscheidungsprozesse) dahingehend anzupassen.

Des Weiteren empfiehlt der VSE, die Herkunftsnachweise (HKN) abzunehmen und zu vergüten. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, in der Grundversorgung einen Mindestanteil ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien im Inland abzusetzen (Art. 6, Abs. 5 StromVG). Die Abnahme des HKN dient der Erfüllung dieses Mindestanteils.

Das VSE-Handbuch „Umsetzung der Rückspeisevergütung“ unterstützt Netzbetreiber bei der rechtskonformen Umsetzung der Rückspeisevergütung gemäss Art. 15 EnG. Das Handbuch wird aufgrund der gesetzlichen Neuerungen überarbeitet und im März 2025 veröffentlicht.

[Handbuch Umsetzung der Rückspeisevergütung \(URSV – CH 2022\)](#)

<sup>1</sup> Die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen müssen bei der Rückliefervergütung nicht berücksichtigt werden. Vgl. BVG-Urteil vom 18. Juni 2024 ([BVGer A-2790/2021](#))